

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 39/74

URTEIL

Verkündet am
24. Mai 1976
Scheibl,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Wild-H[REDACTED] KG in G[REDACTED], Wi[REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesell-
schafter Hermann H[REDACTED] sen.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma H. B[REDACTED] (L[REDACTED]) Ltd. [REDACTED] K[REDACTED] Road,
Ch[REDACTED], L[REDACTED] SW [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand
Mrs. Margarete Madelaine Go[REDACTED] Gl[REDACTED] My Ha[REDACTED] or
Va[REDACTED] in Th[REDACTED], In[REDACTED], Ab[REDACTED],
und Mr. Br[REDACTED] Va[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1976 durch die Richter Braxmaier, Dr. Hiddemann, Hoffmann, Wolf und Treier

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 21. Dezember 1973 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin, die eine von mehreren Tochtergesellschaften der Firma William Va[REDACTED] Ltd. in In[REDACTED]/Sch[REDACTED] ist, handelt mit Wild. Seit 1960 stand sie mit der Beklagten in Geschäftsverbindung. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, 3 Lieferungen von Wild, für welche die Klägerin ihr am 18. Juni 1970 5 326.3.7 £, am 24. September 1970 4 443.18.9 £ und am 8. Oktober 1970 1 665.15.4 £, zusammen also 11 435.17.8 £ berechnete, noch zu bezahlen. Mit der Klage macht die Klägerin den Anspruch auf den Kaufpreis in der genannten Höhe geltend.

Die Beklagte hat geltend gemacht, die Klageansprüche seien aufgrund von in den Jahren 1967 und 1970 zustandegekommenen Verrechnungsverträgen erlo-

- 3 -

schen, welche die Parteien, die Muttergesellschaft der Klägerin und der damals für die Klägerin und deren Muttergesellschaft als Handelsvertreter tätige Kaufmann Ra[REDACTED] abgeschlossen hätten und in denen vereinbart worden sei, daß die Beklagte berechtigt sei, Provisionsansprüche des Kaufmanns Ra[REDACTED] gegen die Klägerin mit Forderungen der Klägerin aus Warenlieferungen an die Beklagte zu verrechnen. Weiter hat die Beklagte mit den Ansprüchen aufgerechnet, welche ihr der Kaufmann Ra[REDACTED] mit Schreiben vom 11. Dezember 1969 und vom 30. Januar 1970 abgetreten hatte.

Das Schreiben vom 11. Dezember 1969 hat folgenden Wortlaut:

"Ich übertrage Ihnen hiermit unwiderruflich die von der Firma B[REDACTED] L[REDACTED], Ltd., In[REDACTED], R[REDACTED] La[REDACTED], fälligen Provisionsforderungen, die anderweitig nicht belastet sind.

Per 30. Sept. 69	engl. Pfund	1854.15.11
Okt. 69		529. 7. 9
Nov. 69		809. 7.11

Zusätzlich die weiter anfallenden Provisionen bis auf beiderseitigen Widerruf. Ich werde die Firma B[REDACTED] veranlassen, Ihnen per Telex zu bestätigen, daß unwiderruflich diese Zahlungen an Sie in G[REDACTED] erfolgen.

Ra[REDACTED]."

Von dieser Abtretung verständigte die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 21. Januar 1970.

In dem Schreiben Ra[REDACTED] vom 30. Januar 1970 ist ausgeführt:



"Abtretungserklärung

Meine Forderung gegen die Firma Va[REDACTED]
Ltd. In[REDACTED]/Aberdeenshire - Sch[REDACTED]
in der Höhe von

£ 5000.--

von mir gezahlt am 12.10.1964 an die
Cl[REDACTED] and North of Sc[REDACTED] Bank Ltd.,
In[REDACTED], trete ich Ihnen hiermit unwi-
derruflich ab.

Übersetzung: (engl. Text)

Ra[REDACTED]."

Diese Abtretungserklärung teilte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 16. April 1970 mit. Die Klägerin behauptet, der Beklagten gegenüber am 1. Mai 1970 schriftlich das Bestehen der abgetretenen Forderungen bestritten zu haben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, die Urteilsformel des Landgerichts aber unter Anwendung des neuen Dezimalsystems englischer Währung dahin berichtigt, daß die Urteilssumme 11 435,88 £ beträgt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihr Begehren um Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe

1. a) Die vom Berufungsgericht erörterten Fragen, wie die von ihm angenommene Verrechnungsvereinbarung von 1967 auszulegen ist und ob die Parteien im Jahre 1970 durch schlüssiges Verhalten eine weitere Verrechnungsabrede getroffen haben, mußten nicht

entschieden werden. Denn der Einwand der Beklagten, die Klageforderungen seien durch den Vollzug von Aufrechnungsverträgen erloschen, ist jedenfalls deshalb nicht begründet, weil die Beklagte, wie das Berufungsgericht richtig ausführt, nicht substantiiert dargelegt hat, daß der Kaufmann Ra[REDACTED] gegen die Klägerin die Provisionsforderungen, die Gegenstand der Verrechnungsvereinbarungen gewesen sein sollen, erworben hat. Auch die Aufrechnung der Beklagten mit ihr abgetretenen Provisionsansprüchen Ra[REDACTED] ist mangels ausreichender Substantiierung der genannten Forderungen nicht gerechtfertigt.

b) Wer sich im Rechtsstreit einer Forderung berührt, hat den Vorgang darzulegen, der nach dem Gesetz zur Entstehung und zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs nötig ist. Bei einer Provisionsforderung sind Ausführungen darüber erforderlich, daß die Geschäfte, für deren Vermittlung Provision verlangt wird, zu den nach § 87 HGB provisionspflichtigen gehören. Weiter sind die Angaben nötig, die für die Fälligkeit der Provisionsforderung nach § 87 a HGB und für die Höhe des Provisionsanspruchs nach § 87 b HGB von Bedeutung sind. Der Gegner der Partei, die im Rechtsstreit Provisionsforderungen geltend macht, hat Anspruch auf die genannten Angaben, damit er diese überprüfen und sich gegebenenfalls entscheiden kann, ob und inwieweit er sie anerkennt. Die Notwendigkeit der Substantiierung in dem dargelegten Umfang ergibt sich auch daraus, daß das Gericht in der Lage sein muß zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Entstehen und die Fälligkeit der geltend gemachten Ansprüche vorliegen. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Beklagte substantiiert aber letzt-

lich nur den Provisionssatz angegeben. Die Abtretungserklärung des Kaufmanns Ra[REDACTED] vom 11. Dezember 1969 enthält die benötigten Angaben nicht. Dort wird nämlich lediglich angegeben, wie hoch der Provisionsanspruch des Kaufmanns Ra[REDACTED] pro Monat in der Zeit von September bis November 1969 gewesen sein soll. Auch im Zusammenhang mit der Angabe der Beklagten über die Höhe des Provisionssatzes reichte das entgegen der Meinung der Revision nicht aus, um annehmen zu können, die Beklagte sei ihrer Verpflichtung zur Substantiierung nachgekommen.

Unmöglich war es der Beklagten nicht, im einzelnen die Ansprüche darzulegen. Sie hätte sich die erforderlichen Unterlagen von dem Kaufmann Ra[REDACTED] besorgen müssen, der, soweit es sich um abgetretene Forderungen handelt, nach § 402 BGB zur Auskunftserteilung und Urkundenvorlage verpflichtet war. Zwar wäre ein Vorgehen nach § 402 BGB für die Beklagte lästig gewesen, unzumutbar war es ihr aber entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung nicht.

Die Vernehmung des Zeugen Ra[REDACTED] hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt, weil Beweis nur über erhebliche Behauptungen erhoben werden durfte und die Beklagte noch keine substantiierten Angaben gemacht hatte, die schlüssig einen Provisionsanspruch ergeben hätten. Gegen seine Verpflichtung zur Aufklärung (§ 139 ZPO) hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision nicht verstoßen. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts hat die Beklagte gemäß § 272 b ZPO rechtzeitig vor der Berufungsverhandlung darauf hingewiesen, daß die Entstehung der zur Verrechnung gestellten Gegenforderungen im einzelnen sub-

stantiiert dargelegt werden müsse.

2. Auch der Aufrechnung mit dem Gegenanspruch über 5000 £ hat das Berufungsgericht mit Recht den Erfolg versagt.

a) Jede Aufrechnung, die wie hier den §§ 387 ff BGB untersteht, setzt die Gegenseitigkeit von Forderung und Gegenforderung voraus. Die Beklagte, die sich zur Rechtfertigung der Aufrechnung auf das Schreiben Ra[REDACTED] vom 30. Januar 1970 bezogen hatte, hat erst im zweiten Rechtszug Behauptungen aufgestellt, die diesem Erfordernis Rechnung tragen, indem sie vortrug, der ihr abgetretene Anspruch sei dadurch entstanden, daß der Kaufmann Ra[REDACTED] über Herrn Va[REDACTED] sen. der Klägerin ein Stützungsdarlehen gewährt habe. Entgegen der Auffassung der Revision, ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht dieses Vorbringen nach § 529 Abs. 2 ZPO nicht zugelassen hat.

b) Auch die Revision bestreitet nicht, daß das Vorbringen neu war. Sie greift auch die Feststellung des Berufungsgerichts, die Zulassung des neuen Vorbringens hätte den Rechtsstreit nicht unerheblich verzögert, nicht an. Ihre Auffassung, das Berufungsgericht habe den Begriff der groben Nachlässigkeit verkannt, trifft nicht zu.

Daß die Aufrechnung die Gegenseitigkeit von Forderung und Gegenforderung voraussetzte, war der anwaltschaftlich vertretenen Beklagten bereits im ersten Rechtszug klar. Die dem Landgericht vorgelegte Abtretungserklärung wies aber als Schuldner der abgetre-

nen Forderung nicht die Klägerin, sondern die Firma William Va[REDACTED] Ltd. aus. Die Beklagte hätte sich daher bereits in erster Instanz Auskunft über den Rechtsgrund der abgetretenen Forderung bei dem Kaufmann Ra[REDACTED] erhalten müssen, um zu erfahren, ob das Erfordernis der Gegenseitigkeit entgegen dem Wortlaut der Abtretungsurkunde gegeben war. Daß sie das überhaupt versucht hat, hat die Revision nicht dargetan.

3. Nach alledem ist die Revision der Beklagten nicht begründet. Sie war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Hoffmann

Wolf

Treier